

Rechtliche Begründung der 13. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2021

Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d:

Im Gleichklang mit der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung wird der Mindestabstand von weiteren Impfungen iSd § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d („Booster“-Impfung) von 120 Tagen auf 90 Tage reduziert. Siehe dazu die fachliche Begründung.

Zu § 2 Abs. 2:

Als Test gilt neben einem molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 nun auch ein Antigentest auf SARS-CoV-2, wobei ein solcher zur Eigenanwendung ausgenommen ist. Die Gültigkeit eines Antigentests wurde mit 24 Stunden festgesetzt.

Siehe dazu die fachliche Begründung.

Zum Entfall des § 2 Abs. 3:

Die lex specialis für Pendler:innen, wonach neben den Nachweisen gemäß § 2 Abs. 1 (Impfung, Genesung, molekularbiologischer Test) auch ein negatives Testergebnis eines Antigentests mitgeführt werden konnte, ist im Hinblick auf das nun geltende 3G-Regime redundant und kann daher entfallen.

Zu § 5:

Es erfolgt ein Regimewechsel hinsichtlich der Grundregel der Einreise in das Bundesgebiet von 2G+ hin zu 3G. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Ratsempfehlung 2022/107 und in Anbetracht der Lockerungen der innerstaatlichen Regelungen.

Liegt bei Einreise der geforderte 3G-Nachweis nicht vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests oder Antigentests auf SARS-CoV-2 vorliegt.

Keinen entsprechenden Nachweis bildet hingegen ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung.

Näheres ist der fachlichen Begründung zu entnehmen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 18 und Abs. 2:

In Anbetracht der Wiederaufnahme des Antigentests in § 2 Abs. 2 wird bei der Einreise aus Virusvariantengebieten und -staaten nun explizit auf das Erfordernis eines Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests abgestellt.

Zu § 9 Abs. 3:

Auf Grund des Regimewechsels von 2G+ hin zu 3G in § 5, besteht hinsichtlich der Grundregel der Einreise nunmehr keine Verpflichtung mehr, zusätzlich zu einem Impf- oder

Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis mitzuführen. Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend der **Anlage H** oder der **Anlage I**, kann stattdessen auch ein (einfacher) Genesungsnachweis ausgestellt werden, mit welchem der 3G-Nachweis erfüllt wird. Aufgrund dessen ist diese Ausnahmebestimmung für die Einreise nach § 5 nicht mehr notwendig.

Zu § 9 Abs. 4:

Auf Grund der Neukonzeption von § 5 entfällt der Verweis auf § 5 Abs. 3 (siehe oben).

Zu § 9 Abs. 5:

Nachdem im Rahmen der Einreise nach § 5 nicht zwingend ein Impf- oder Genesungsnachweis mitgeführt werden muss, entfällt der entsprechende Verweis.

Zu § 10:

Die Regelung betreffend Minderjährige wurde nun dahingehend neu gefasst, dass die einzelnen Nachweise, die unter zwölfjährige Minderjährige nicht mitführen müssen, konkret benannt werden. Von der Verpflichtung zum Mitführen der Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 sind darüber hinaus – wie bereits de lege lata – schulpflichtige Personen ab zwölf Jahren, die einen Ninja-Pass (oder gleichartige Tests mit gleichartigen Intervallen) mit sich führen, befreit. § 2 Abs. 4 und 4a wurde inhaltlich in § 10 aufgenommen, weshalb diese Absätze entfallen konnten.

Im Einklang mit den innerstaatlichen Regelungen werden Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr von der Verpflichtung zum Mitführen eines Nachweises gänzlich befreit. Die Begleitung durch einen Erwachsenen stellt daher dafür keine Voraussetzung mehr dar.

Eine Quarantäne- und Registrierungspflicht besteht für Minderjährige unter zwölf Jahren nur dann, wenn sie unter Aufsicht eines Erwachsenen reisen, der einer Quarantäne- und Registrierungspflicht unterliegt.

Zu § 12 Abs. 15:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 12 Abs. 16:

Auf Grund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit von Einreiseregelungen wird die Verordnung von 28. Februar 2022 auf 30. September 2022 verlängert.

Zu den Anlagen D und E:

Redaktionelle Anpassungen auf Grund der Neuregelung der Einreise in das Bundesgebiet gemäß § 5 (Schaffung einer 3G-Regelung).

